

Az.: 5 A 95/14
6 K 310/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der-Stiftung
vertreten durch den Stiftungsvorstand

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Große Kreisstadt
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Straßenreinigungsgebühren 2012
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden sowie die Richter am Oberverwaltungsgericht Dehoust und Tischer

am 14. Oktober 2014

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 20. Januar 2014 - 6 K 310/12 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts für beide Rechtszüge auf 80,19 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 20. Januar 2014 ist zulässig, aber unbegründet. Das angegriffene Urteil begegnet nicht den geltend gemachten ernstlichen Zweifeln an seiner Richtigkeit.
- 2 Die Klägerin wendet sich gegen einen Bescheid der Beklagten über Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2012 und das Grundstück T.....-Straße 20, Flurst.-Nr. F.../b. An den auf dem Grundstück befindlichen Wohnungen besteht Wohnungseigentum; für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt..., ..., Blatt... bis Blatt...). Eigentümer der Miteigentumsanteile sind H....., L....., S....., D..... sowie die X.....-Stiftung. In dem von der Klägerin angegriffenen Bescheid wird als Abgabepflichtiger die „Eigentümergeinschaft H.....; D.....; L.....; S.....; Familienstiftung X....., T.....-Straße 20 04808 W.....“ angegeben. Im Adressfeld des Bescheides findet sich die Angabe „X.....-Stiftung, c/o P...../Vorstand, T.....-Str. 20, W.....“. Der von der Klägerin erhobene Widerspruch blieb ohne Erfolg.

- 3 Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Der erlassene Bescheid und der Widerspruchsbescheid stünden nicht im Widerspruch zum abgaberechtlichen Bestimmtheitsgebot. Die Klägerin sei nicht Inhaltsadressatin, sondern nur Bekanntgabeadressatin des Bescheids. § 14 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Beklagten sehe für Wohneigentum vor, dass die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt werde. Eine entsprechende Regelung finde sich auch in § 3 Nr. 4 der Gebührensatzung über die Straßenreinigung. Gegen diese Regelungen sei weder landes- noch bundesrechtlich etwas zu erinnern. Dass in der allgemeinen Regelung des § 9 Abs. 1 Spiegelstrich 3 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung die Wohnungseigentümer als Gebührenschuldner benannt würden, stehe dem nicht entgegen. Die Norm eröffne in noch vertretbarer Weise unterschiedliche Handhabungen in Abhängigkeit davon, ob ein Verwalter bestellt worden sei oder nicht.
- 4 Hiergegen wendet die Klägerin in der Begründung ihres Antrags auf Zulassung der Berufung ein, der Wortlaut von § 9 Abs. 1 Spiegelstrich 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung sei eindeutig. Gebührenschuldner seien die Wohnungseigentümer und nicht die Wohnungseigentümergeinschaft. § 14 der Satzung bestimme lediglich, dass bei Wohnungseigentümern die Gebühr einheitlich festgesetzt werde. Die Klägerin sei zum einen als Verwalterin Zustellungsadressat nach § 14 der Satzung und zum anderen nach § 9 Abs. 1 der Satzung auch einer der Gebührenschuldner. Angesichts des eindeutigen Wortlauts der Satzung bedürfe es einer Heranziehung allgemeiner zivilrechtlicher Grundsätze, wonach auch die Wohnungseigentümergeinschaft für Verbindlichkeiten hafte, nicht. Es liege auch ein Verstoß gegen das abgabenrechtliche Bestimmtheitsgebot vor. Eindeutig lasse sich die Eigentümergeinschaft nach dem angefochtenen Bescheid nicht bestimmen. Dadurch, dass die Aufzählung der Abgabepflichtigen durch Semikola voneinander abgetrennt sei, ergebe sich eine Gleichwertigkeit der einzelnen Aufgezählten. Insbesondere sei hinter der Bezeichnung „Eigentümergeinschaft“ kein Doppelpunkt gesetzt, der auf eine nähere Konkretisierung schließen lasse. Es bleibe somit offen, wer Abgabenschuldner sei.

5 Dieser Vortrag begründet keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils
i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

6 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung
bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens einen tragenden
Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung des Verwaltungsgerichts mit
schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des
Berufungsverfahrens ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 16. April 2008,
SächsVBl. 2008, 191, 192; st. Rspr.).

7 Hier gelingt es der Klägerin nicht, die Argumentation des Verwaltungsgerichts, das
von der Rechtmäßigkeit des Straßenreinigungsgebührenbescheids für das Jahr 2012
ausgeht, schlüssig in Zweifel zu ziehen.

8 Entgegen ihrer Auffassung ist der Bescheid inhaltlich hinreichend bestimmt.
Notwendiger Gegenstand eines Abgabenbescheids ist unter anderem der
Abgabepflichtige (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c SächsKAG i. V. m. § 157 Abs. 1 Satz 2
AO; vgl. SächsOVG, Urt. v. 31. März 2014 - 5 A 124/13 - Rn. 23 [= juris Rn. 30]). In
der Rechtsprechung ist geklärt, dass der Regelungsgehalt eines Verwaltungsakts
entsprechend den zu den §§ 133, 157 BGB entwickelten Regeln zu ermitteln und
dabei der objektiv erklärte Wille maßgebend ist, wie ihn der Empfänger bei objektiver
Würdigung verstehen konnte (BVerwG, Beschl. v. 4. Dezember 2008 - 2 B 60.08 -,
juris Rn. 2; Urt. v. 21. Juni 2006, BVerwGE 126, 149, 160; SächsOVG, Urt. v. 4.
Februar 2010, NVwZ-RR 2010, 471). Auszugehen ist von dem Standpunkt dessen, für
den die Erklärung bestimmt ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 4. Dezember 2008 - 2 B
60.08 -, juris Rn. 2, Urt. v. 21. Juni 2006, BVerwGE 126, 149, 160; SächsOVG, Urt.
v. 31. März 2014 - 5 A 124/13 - Rn. 20 [= juris Rn. 27]). Hier ist auf dem Bescheid
als Abgabepflichtiger die „Eigentümergeinschaft“ angegeben, die in der Folge
durch ihre einzelnen Mitglieder sowie die Adresse näher bestimmt wird. Mit der
Bezeichnung „Eigentümergeinschaft“ nimmt der Bescheid sinngemäß Bezug auf
die in § 10 Abs. 6 WEG genannten Begriffe „Gemeinschaft der
Wohnungseigentümer“ und „Wohnungseigentümergeinschaft“. Mit den Begriffen
wird der teilrechtsfähige Verband bezeichnet, der nach § 10 Abs. 6 WEG im Rahmen
der gesamten Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums gegenüber Dritten und

Wohnungseigentümern selbst Rechte erwerben und Pflichten eingehen kann, Inhaber der als Gemeinschaft begründeten und rechtsgeschäftlich erworbenen Rechte und Pflichten ist, die gemeinschaftsbezogenen Rechte der Wohnungseigentümer ausübt und die gemeinschaftsbezogenen Pflichten der Wohnungseigentümer wahrnimmt sowie vor Gericht klagen und verklagt werden kann (vgl. BGH, Beschl. v. 2. Juni 2005, NJW 2005, 2061, 2062 ff.; NdsOVG, Beschl. v. 1. Juli 2010 - 9 ME 15/10 -, juris Rn. 7). Da nach dem Wort Eigentümergemeinschaft kein Komma oder Semikolon, sondern nur ein Leerzeichen folgt, wird deutlich, dass die Eigentümergemeinschaft nicht Teil der folgenden Aufzählung der Wohnungseigentümer ist, sondern der Abgabepflichtige selbst, der durch die nachfolgenden Angaben näher konkretisiert wird. Eines Doppelpunktes bedurfte es hierfür entgegen der Auffassung der Klägerin nicht zwingend. Dafür, dass die Wohnungseigentümergeinschaft und nicht ihre einzelnen Mitglieder für die Straßenreinigungsgebühr in Anspruch genommen werden soll, spricht zudem, dass der Bescheid nur eine zu zahlende Gesamtsumme festsetzt und eine Aufschlüsselung nach den Miteigentumsanteilen einzelner Wohnungseigentümer nicht vornimmt (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 1. Juli 2010 - 9 ME 15/10 -, juris Rn. 8).

- 9 Die Heranziehung der Wohnungseigentümergeinschaft zu einer Straßenreinigungsgebühr steht sowohl mit dem Satzungsrecht der Beklagten als auch mit höherrangigen Recht in Einklang.
- 10 Die Gebührenpflicht der Wohnungseigentümergeinschaft folgt aus § 9 Abs. 1 Spiegelstrich 3 i. V. m. § 14 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt W..... vom 17. Dezember 2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17. November 2009. Nach § 9 Abs. 1 Spiegelstrich 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung ist Gebührenschuldner, wer - u. a. als Wohnungseigentümer - die Grundsteuer schuldet. Die Grundsteuer schuldet nach § 10 GrStG derjenige, dem der Steuergegenstand bei der Feststellung des Einheitswertes zugerechnet ist. Steuergegenstände sind gemäß § 2 Nr. 2 GrStG u. a. die Grundstücke, zu denen nach § 68 Abs. 1 Nr. 3 BewG das Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz gehört. Nach § 70 Abs. 1 BewG bildet jede wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens ein Grundstück im Sinne des Bewertungsgesetzes. Gemäß § 93 Abs.

1 Satz 1 BewG stellt jedes Wohnungseigentum eine wirtschaftliche Einheit dar. Bei isolierter Betrachtung des § 9 Abs. 1 Spiegelstrich 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wäre - wie von der Klägerin ausgeführt - der einzelne Wohnungseigentümer Gebührenschuldner. § 14 der Satzung ergänzt und modifiziert indes diese Regelung u. a. für das Wohneigentum dahingehend, dass die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt wird. Die Regelung ist dahingehend zu verstehen, dass nicht gegenüber jedem Wohnungseigentümer eine seinen Anteilen entsprechende Straßenreinigungsgebühr, sondern nur eine dem Gesamtgrundstück zuzuordnende Straßenreinigungsgebühr gegenüber der Wohnungseigentümergeinschaft festzusetzen ist (SächsOVG, Beschl. v. 29. Oktober 2012 - 5 B 329/12 -, juris Rn. 11). Damit beschränkt sich der Regelungsgehalt des § 14 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung nicht auf die Bestimmung des Verwalters zum Bekanntgabeadressaten des Gebührenbescheids. Vielmehr regelt die Vorschrift auch den Inhaltsadressaten des Bescheids (SächsOVG, Beschl. v. 29. Oktober 2012 - 5 B 329/12 -, Rn. 11) und modifiziert damit die in § 9 Abs. 1 Spiegelstrich 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung getroffene Regelung.

- 11 Diese satzungsrechtliche Regelung verstößt auch nicht gegen höherrangiges Landes- und Bundesrecht. § 51 Abs. 5 Satz 1 SächsStrG bestimmt, dass die Gemeinden berechtigt sind, die Verpflichtung zur Reinigung im Sinne der Absätze 1 bis 3 ganz oder teilweise den Eigentümern oder Besitzern der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen oder sie zu den entsprechenden Kosten heranzuziehen. Die Vorschrift ermächtigt den Satzungsgeber, bei der Heranziehung zu Kosten entweder die Heranziehung jedes einzelnen Wohnungseigentümers oder der Wohnungseigentümergeinschaft zu bestimmen, ohne damit gegen § 10 Abs. 6 und 8 WEG zu verstoßen (SächsOVG, Beschl. v. 29. Oktober 2012 - 5 B 329/12 -, juris Rn. 13; vgl. auch BGH, Urt. v. 22. März 2012, NJW 2012, 1948, 1949 f.; Urt. v. 20. Januar 2010, NZM 2010, 284 f.). Die Wohnungseigentümergeinschaft nimmt als teilrechtsfähiger Verband (vgl. BGH, Beschl. v. 2. Juni 2005, NJW 2005, 2061, 2062 ff.) nach § 10 Abs. 6 Satz 3 WEG die Gebührenpflichten der Wohnungseigentümer als deren gemeinschaftsbezogene Pflichten wahr. Sie darf deshalb in der Gebührensatzung als Inhaltsadressatin eines Straßenreinigungsgebührenbescheids bestimmt werden.

- 12 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 13 Die Streitwertfestsetzung und die Abänderung der Streitwertfestsetzung durch das Verwaltungsgericht beruhen auf § 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG. Maßgeblich bei - wie hier - wiederkehrenden Leistungen ist der dreifache Jahresbetrag, sofern nicht die voraussichtliche Belastungsdauer geringer ist (vgl. Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013, SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage, Nr. 3.1).
- 14 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Raden

Dehoust

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*